

Ergänzende spezifische Richtlinie

Zusätzliche Förderung zur Berechnung des
Kostenbeitrages für extramurale Pflege und
Betreuung

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---------------------------------------|----------|
| 1. | GELTUNGSBEREICH ZIEL UND ZWECK | 3 |
| 1.1. | Geltungsbereich | 3 |
| 1.2. | Ziel und Zweck | 3 |
| 1.3. | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 2. | ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNG | 3 |
| 2.1. | Voraussetzungen | 3 |
| 2.2. | Ausnahmen | 3 |
| 2.3. | Berechnung | 4 |
| 3. | GÜLTIGKEITSZEITRAUM | 5 |

1. Geltungsbereich Ziel und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Bezieher:innen mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen, die einen Antrag auf Förderung ab dem 01.01.2025 gestellt haben (soziale Dienste gemäß Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG).

1.2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt die Gewährung einer temporären zusätzlichen Förderung – zur Reduktion der finanziellen Belastung durch die bestehende Situation aufgrund von Inflation und Teuerung – im Rahmen der Berechnung der Kostenbeiträge für Bezieher:innen geförderter mobiler und/oder teilstationärer Pflege- und Betreuungsleistungen, die einen Antrag auf Förderung ab dem 01.01.2025 gestellt haben.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG)
- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für extramurale Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien
- Ergänzende spezifische Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für extramurale Pflege und Betreuung“ idF 01.01.2025

2. Zusätzliche Förderung

Folgende verwendete Begrifflichkeiten sind der Ergänzenden spezifischen Richtlinie „Berechnung des Kostenbeitrages für extramurale Pflege und Betreuung“ idF 01.01.2025 zu entnehmen:

- Berechnungsgrundlage Einkommen gemäß Punkt 4.1.1.
- Maximaler Kostenbeitrag aus Einkommen gemäß Punkt 4.1.2.
- Maximaler Kostenbeitrag aus Pflegegeld gemäß Punkt 4.1.4.
- Maximal zu zahlende Kosten gemäß Punkt 4.2.1.
- Tatsächlicher Kostenbeitrag gemäß Punkt 4.3.

2.1. Voraussetzungen

- Bezug vom Pflegegeld
- Berechnungsgrundlage Einkommen ist negativ

2.2. Ausnahmen

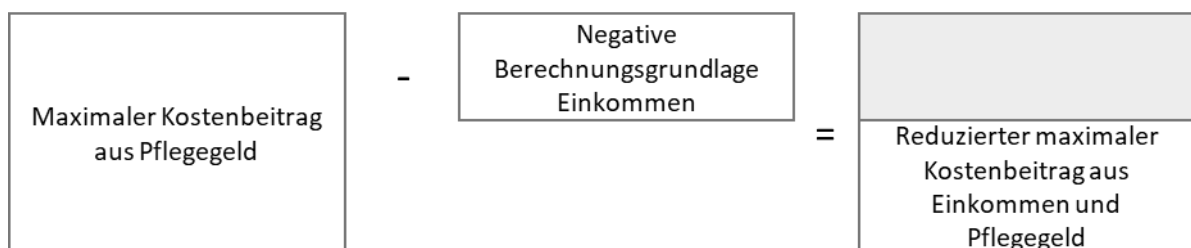
- Minderjährige die die Leistung „Hauskrankenpflege - Kinder“ beziehen
- Kund:innen, welche keinen Einkommensnachweis vorlegen

2.3. Berechnung

Kund:innen, deren *Berechnungsgrundlage Einkommen* negativ ist und denen damit aus dem Einkommen, abzüglich der anrechenbaren Miete, weniger verbleibt als ein Betrag in der Höhe des jeweils gültigen Mindeststandards für volljährige Personen (lt. §1 Abs. 1 WMG-VO) abzüglich dem jeweils gültigen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (lt. §1 Abs. 1 lit. b WMG-VO), ist die hier definierte temporäre zusätzliche Förderung zu gewähren. Diese Kund:innen leisten somit keinen Kostenbeitrag aus dem Einkommen, sondern nur aus dem Pflegegeld.

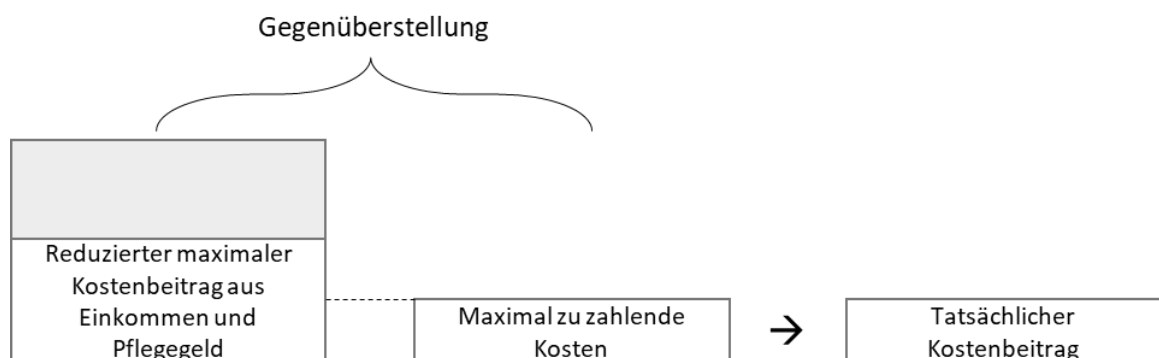
Die zusätzliche Förderung ist neben der *negative Berechnungsgrundlage Einkommen* auch mit dem *maximalen Kostenbeitrags aus Pflegegeld* sowie den *maximal zu zahlenden Kosten* begrenzt.

Bei der Berechnung wird zunächst die *negative Berechnungsgrundlage Einkommen* vom *maximalen Kostenbeitrag aus Pflegegeld* abgezogen, bis hin zum *maximalen Kostenbeitrag aus Pflegegeld*. Das Ergebnis ist der *reduzierte maximale Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld*.



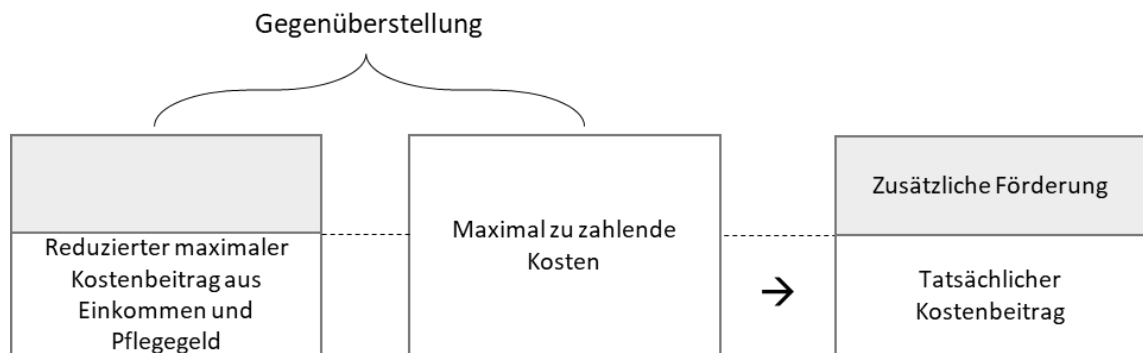
Im zweiten Schritt wird, der dadurch reduzierte, *maximale Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld*, mit den *maximal zu zahlenden Kosten* gegenübergestellt:

1. Können die *maximal zu zahlenden Kosten* zur Gänze vom reduzierten *maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld* bedeckt werden, ist keine zusätzliche Förderung erforderlich.

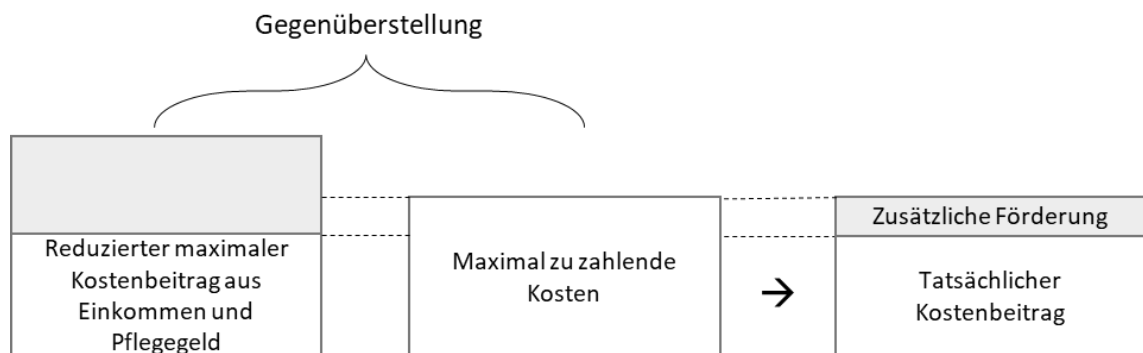


2. Können die *maximal zu zahlenden Kosten* nicht zur Gänze vom reduzierten *maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld* bedeckt werden, stellt die zusätzliche Förderung jenen Anteil der Kosten dar, welcher den reduzierten *maximalen Kostenbeitrag aus Einkommen und Pflegegeld* übersteigt.

Zusätzliche Förderung ist zur Gänze erforderlich:



Zusätzliche Förderung ist zum Teil erforderlich:



3. Gültigkeitszeitraum

Die Ergänzende Spezifische Richtlinie gilt unbefristet ab dem 1.1.2025. Für das Jahr 2027 ist eine Evaluierung vorgesehen.

Impressum:

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Pflege und Betreuung
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379
www.fsw.at



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   